

Die Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten in Klinik und Praxis – was ist erlaubt und was nicht?

Die Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten wird neben der Tätigkeit in Krankenhäusern inzwischen ebenso bei niedergelassenen Ärzten vermehrt nachgefragt. Auch angehende Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin verlagern ihre Weiterbildungszeit in den ambulanten Bereich, so dass sich für den niedergelassenen Kinder- und Jugendarzt die Frage nach Möglichkeiten und Grenzen bei der Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten stellt. Der folgende Beitrag soll hierzu einen Überblick geben.



Dr. Juliane Netzer-Nawrocki

Grundlagen

Ziel der Weiterbildung zum Facharzt ist es, alle in den jeweiligen Weiterbildungsordnungen festgelegten theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlernen, um nach Bestehen der Facharztprüfung die ärztliche Behandlung nach Facharztstandard erbringen zu können. Die Weiterbildung wird in der Regel vollzeitig ausgeübt; nach entsprechender Genehmigung ist auch eine Weiterbildung in Teilzeit möglich, mit jeweils verlängerten Weiterbildungszeiten. Sie erfolgt unter Anleitung befugter Ärzte in praktischer Tätigkeit und theoretischer Unterweisung sowie teilweise durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen.

Die Musterweiterbildungsordnung und die dazu ergänzend erlassenen Weiterbildungsrichtlinien regeln grundlegende Anforderungen zum Weiterbildungsinhalt. Entscheidend und rechtlich

bindend sind jedoch nur die Weiterbildungsordnungen der jeweiligen Landesärztekammern. Diese regeln mal mehr, mal weniger ausführlich, wie die Weiterbildungszeit (fachlich) auszugestaltet ist. Hinsichtlich der (organisatorischen) Umsetzung der Weiterbildungstätigkeit im Praxis- und Klinikalltag bleiben aber offene Fragen.

Was darf der Weiterbildungsassistent, was nicht?

Was gilt zum Beispiel bei Urlaubsabwesenheit des Weiterbilders, einer dauerhaften Erkrankung, dem Ausscheiden aus der Praxis oder nur kurzfristigen Abwesenheiten des Weiterbildungsbefugten z. B. bei Hausbesuchen. Muss der Weiterbildungsassistent dann ebenfalls Urlaub nehmen oder darf er zwischenzeitlich von einem anderen Arzt angeleitet werden? Kann er den Praxisinhaber sogar vertreten?

• Personengebundene Zuordnung des Weiterbildungsassistenten

Die Weiterbildung darf nicht bei jedem beliebigen Arzt oder an jedem Standort absolviert werden. Zuvor muss der Weiterbilder für seine Person und die konkrete Weiterbildungsstätte eine Weiterbildungserlaubnis durch die jeweils zuständige Landesärztekammer beantragen. Zudem muss die Weiterbildung für jeden einzelnen angehenden Facharzt genehmigt werden. Jeder Weiterbildungsassistent wird damit persönlich einem weiterbildenden Arzt zugeordnet, un-

ter dessen Anleitung und persönlicher Verantwortung die Weiterbildung zu erfolgen hat. Der Weiterbildungsassistent bleibt dort streng an den ihm zugeordneten weiterbildungsbefugten Arzt – auch z. B. innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft – gebunden. In Krankenhäusern verfügt regelmäßig der Chefarzt der Abteilung über die Weiterbildungsbefugnis. Daher sind die Weiterbildungsassistenten – trotz Zusammenarbeit mit anderen Fachärzten der Abteilung – hinsichtlich ihrer Weiterbildung allein dem Chefarzt zugeordnet, welcher für die Anleitung, Ausbildung und Überwachung der Weiterbildungsassistenten „in persona“ verantwortlich ist. Was genau unter der „persönlichen Anleitung“ zu verstehen ist, regeln die Weiterbildungsordnungen nicht. Das Maß der erforderlichen Betreuung und Kontrolle richtet sich nach jedem Einzelfall.

• Maß der persönlichen Anleitung

Persönliche Anleitung ist nicht zu verwechseln mit ständiger Aufsicht. Der Weiterbildungsbefugte muss also nicht jeden einzelnen Handgriff des Weiterbildungsassistenten überwachen. Schließlich ist der Weiterbildungsassistent als approbierter Arzt bereits in der Lage, ärztliche Leistungen selbständig zu erbringen und ein gewisses Maß an Selbständigkeit ist – im Rahmen der Fortbildung des Assistenten – durchaus gewollt. Der Weiterbilder ist im Rahmen seiner Ausbildungstätigkeit dafür verantwortlich, dass bei der Behandlung der

Patienten stets der Facharztstandard eingehalten wird.

Hierzu ist erforderlich aber auch ausreichend, wenn sich der Weiterbilder zur Anleitung des Assistenten in greifbarer Nähe befindet. Für die Tätigkeit in der Praxis eines niedergelassenen Kinder- und Jugendarztes bedeutet dies, dass sich der Weiterbilder in den Praxisräumen aufhalten soll. Die ständige Anwesenheit im gleichen Behandlungszimmer ist hingegen nicht zwingend – kann aber gerade zu Beginn der Weiterbildungszeit noch erforderlich sein.

Im Rahmen der Ausbildungszeit reduziert sich das Maß der persönlichen Anleitung entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsfortschritt des Weiterbildungsassistenten. Zum Ende der Weiterbildungszeit sollte der Weiterbildungsassistent schließlich in der Lage sein, eigene Anamnesen und Behandlungskonzepte eigenverantwortlich zu erstellen und diese mit dem zuständigen Weiterbilder abzustimmen. Es ist Aufgabe des Weiterbildungsbefugten, die richtige Balance zwischen Kontrolle und Vertrauen in die Leistungen des Weiterbildungsassistenten zu finden.

- **Persönliche Leistungserbringungs-pflicht**

Das Maß der persönlichen Anleitung ist ebenso für die Abrechnung der ärztlichen Leistungen relevant. Der Kinder- und Jugendarzt in eigener Praxis ist vertragsarztrechtlich zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Auch berufsrechtlich hat der Arzt Leistungen grundsätzlich höchstpersönlich und in eigener Verantwortung zu erbringen.

Leistungen des Weiterbildungsassistenten können ihm daher nur dann als „eigene Leistungen“ zugerechnet werden, wenn sie unter der persönlichen Anleitung des weiterbildenden Arztes erfolgen. Es sind daher nur solche Leistungen des Weiterbildungsassistenten abrechnungsfähig, die den fachärztlichen Anforderungen entsprechen. Hiervon hat sich der Ausbilder persönlich zu überzeugen. Die Grenze des Zulässigen ist in der Regel erreicht, wenn der niedergelassene Kinder- und Jugendarzt den Umfang seiner vertragsärztlichen Tätigkeit durch die

Einstellung von Assistenten so weit ausdehnt, dass eine persönliche Überwachung und Anleitung unmöglich ist.

Dies folgt bereits aus § 32 Abs. 3 der Ärzte-ZV. Hiernach darf die Beschäftigung eines Assistenten nicht zu einer Vergrößerung der Praxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs führen. In der Rechtsprechung hat sich als zulässiges Maß für eine Anrechnung der Leistungen des Weiterbildungsassistenten eine Vergrößerung des Praxisumfangs um etwa 25 % herausgebildet, wobei dies nicht als feste Grenze zu verstehen ist. Vielmehr kann im Einzelfall eine unzulässige Praxisvergrößerung auch bei einem darunter liegenden Wert anzunehmen sein. Dem Praxisinhaber können gegebenenfalls Konsequenzen, wie Disziplinarverfahren, Zulassungsentziehungsverfahren oder gar die Verurteilung in einem Strafverfahren wegen Abrechnungsbetruges, welches je nach Strafmaß den Entzug der Approbation nach sich ziehen kann, drohen.

Einzelfälle

- **Urlaub**

Da der Weiterbildungsassistent an die Person des Weiterbildungsbefugten gebunden ist und diese den Assistenten persönlich anzuleiten hat, stellt sich die Frage, was gilt, wenn dieser einmal nicht in der Praxis anwesend ist? Grundsätzlich ist es durchaus möglich, dass der weiterbildende Arzt für einen kurzen Zeitraum, etwa wegen Lehrverpflichtungen oder wegen eines Hausbesuchs oder Notfalls, die Klinik oder Praxis verlässt und der Weiterbildungsassistent für diese Zeit ohne Anleitung durch den ihm zugeordneten weiterbildungsbefugten Arzt ist.

Wenn sich der Weiterbildungsbeauftragte jedoch für längere Zeit – z.B. während seines Urlaubs – nicht in der Praxis befindet, kann er seiner Aufgabe der persönlichen Anleitung – zumindest vorübergehend – nicht nachkommen. Der Weiterbildungsassistent darf in diesen Zeiten zwar unter der Anleitung und nach fachlicher Weisung eines anderen Facharztes oder Oberarztes tätig werden; eine Anrechnung dieser Abwesenheiten der Ausbilder auf die

Weiterbildungszeiten ist jedoch dann nicht mehr zulässig, wenn die Abwesenheit des weiterbildungsbefugten Arztes eine Dauer von sechs Wochen im Kalenderjahr überschreitet.

Wichtig ist insbesondere: Findet die Weiterbildung in einer Einzelpraxis statt und wird der niedergelassene Kinder- und Jugendarzt nicht durch einen Vertreter in seiner Praxis während seines Urlaubs vertreten, darf der Weiterbildungsassistent nicht allein in der Praxis Leistungen erbringen! Wenn in einer Praxis oder BAG nur ein Arzt die Weiterbildungsbefugnis hat, kann bei seinem Ausfall oder Ausscheiden aus der Gesellschaft der Weiterbildungsassistent nicht mehr weitergebildet werden, denn er darf ohne Anwesenheit des Weiterbildungsbefugten nicht arbeiten.

- **Vertretung**

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich auch, dass der Weiterbildungsassistent seinen Weiterbilder grundsätzlich nicht vertreten darf. Einige Weiterbildungsordnungen sehen jedoch Ausnahmen vor. Kurz vor Abschluss der Weiterbildungszeit kann es also für einen bestimmten Zeitraum zulässig sein, den weiterbildenden Arzt zu vertreten. Hier sind zwingend die Vorgaben der einzelnen Weiterbildungsordnungen zu beachten. Kommt es zu einem plötzlichen und unvorhergesehenen Vertretungsfall – z.B. aufgrund plötzlicher, schwerer Erkrankung des zur Weiterbildung befugten Praxisinhabers, kann im Einzelfall eine kurzzeitige Übergangs-Vertretung durch den Weiterbildungsassistenten möglich sein. Dies ist aber zuvor mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung und ggf. der jeweiligen Landesärztekammer abzustimmen.

- **Bereitschafts- und Nachtdienst**

Im vertragsärztlichen ambulanten Bereich ist ausdrücklich geregelt, dass Weiterbildungsassistenten nicht am Notdienst teilnehmen dürfen. Für die stationäre Versorgung gibt es keine entsprechende Regelung. Es entspricht daher dem Klinikalltag, dass Weiterbildungsassistenten häufig zum Bereitschaftsdienst und zur Nachtschicht eingeteilt werden. Haftungsrechtlich

ist dies dann nicht zu beanstanden, wenn der Weiterbildungsassistent bereits die notwendigen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten besitzt, um auch ohne förmliche Facharztanerkennung den Facharztstandard gewährleisten zu können und im Zweifel einen erfahrenen Facharzt hinzuzieht. Entscheidend ist, dass sich der Chefarzt von den Fähigkeiten des Weiterbildungsassistenten überzeugt hat. Ansonsten droht die eigene Haftung des Chefarztes, wenn er Weiterbildungsassistenten zu viel abverlangt und zum Dienst einteilt, obwohl sie noch nicht die nötige Erfahrung besitzen.

Fazit

Verbindliche Vorgaben, die die Weiterbildung detailliert regeln und jeden denkbaren Einzelfall abbilden, existieren nicht. Entscheidend für die Umsetzung in der Kinder- und Jugendarztpraxis oder im Klinikalltag ist, dass eine ausreichende persönliche Anleitung des Weiterbildungsassistenten stattfindet. Das Maß der persönlichen Anleitung – also wie viel Betreuung und Kontrolle erforderlich ist – richtet sich nach den Fähigkeiten des jeweiligen Weiterbildungsassistenten. Ziel ist es, für jeden Weiterbildungsassistenten maximale Weiterbildungserfolge

zu erzielen und den Patienten jederzeit eine Behandlung nach Facharztstandard zu garantieren.

Korrespondenzanschrift:

*Dr. iur. Juliane Netzer-Nawrocki
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Medizinrecht
Möller & Partner –
Kanzlei für Medizinrecht
(www.moellerpartner.de)
Die Anwälte der Kanzlei sind als
Justiziar des BVKJ e. V. tätig.*

Red.: WH
